

**Satzung des  
Ehrenfriedersdorfer Skiverein e. V.  
(Satzungsänderung)**

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Name des Vereins lautet: „Ehrenfriedersdorfer Skiverein e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Ehrenfriedersdorf

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere die finanzielle und ideelle Förderung und Wahrung der Tradition des Skisports in Ehrenfriedersdorf.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - Sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen,
  - Unterhaltung und Betrieb des Skihangs mit Skilift „An der Hühnerfarm“, Feldstraße, 09427 Ehrenfriedersdorf,
  - Werbung für den Skisport in Ehrenfriedersdorf und im Erzgebirge,
  - Regelmäßiger Trainings- und Wettkampfbetrieb über das gesamte Jahr und Erkennung und Förderung von Talenten,
  - Betreuung skisporttreibender Bürger, Urlauber und Touristen,
  - Schaffung der Voraussetzungen zum Erlernen des Skisports,
  - Genehmigung und Kontrolle der auf den vom Verein genutzten Sportstätten tätigen, auch vereinsfremden, Lehrberechtigten und Sportlehrer.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, soweit sich aus § 9 der Satzung nichts anderes ergibt. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf Beitritt entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
3. Der Beitritt eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; bei Zustimmung durch ein Elternteil gilt dieses im Zweifel als von dem anderen Elternteil ermächtigt.
4. Personen, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft übernimmt das Mitglied die Verpflichtung zur Ableistung von 6 Pflichtstunden pro Kalenderjahr. Für nicht geleistete Pflichtstunden wird je Pflichtstunde ein Ersatzbetrag von 5,00 EURO erhoben. Die Pflichtstunden können bei allen anfallenden Arbeiten, Aufgaben, ehrenamtlichen Leistungen etc. zum Nutzen des Vereins geleistet werden. Die Pflicht zum Ableisten von Pflichtstunden tritt mit dem Erreichen der Volljährigkeit ein.  
Eine Änderung über die Anzahl der Pflichtstunden und der Höhe der Ersatzbeiträge kann zu einem späteren Zeitpunkt, ohne Satzungsänderung, vom Vorstand beantragt und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds;
  - durch freiwilligen Austritt;
  - durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschluss beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung zu veranlassen. Geschieht dies nicht spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres bestehen. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.  
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## **§ 5 Beiträge und Sonderumlage**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr eingeführt und/oder bestimmt werden, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, einen Beitragszuschlag zu zahlen haben.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Verein kann bei außergewöhnlichem Finanzbedarf von den Mitgliedern Sonderumlagen erheben. Die Sonderumlage darf im Einzelfall höchstens das Dreifache des jeweils geltenden Jahresbeitrages betragen und den Betrag von 150 EUR je Mitglied nicht überschreiten. Die Erhebung der Sonderumlage erfolgt durch den Vorstand. Erhebt der Verein eine Sonderumlage, so steht jedem Mitglied das Recht zu, unter Beachtung von § 4 Abs. 2 der Satzung aus dem Verein auszutreten; die Verpflichtung zur Zahlung der Sonderumlage entfällt dann.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- die Kassenprüfer.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Daneben kann die Mitgliederversammlung – außerhalb des Vorstandes – weitere Ämter festlegen und Vereinsmitglieder in diese Ämter wählen.
6. Der Vorstand kann zur Ausübung der Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer einsetzen. Dieser ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Seine Aufgaben und Befugnisse werden vom Vorstand festgelegt.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
9. Vereinsmitglieder dürfen an Vereinssitzungen als Zuschauer teilnehmen. Bei besonderem Anlass kann der Vorstand Mitglieder des Vereins zu Vorstandssitzungen hinzuziehen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung per Email, ersatzweise durch Telefax oder einfachen Brief, sowie zusätzlich durch Aushang am Vereinsgebäude Skilift „An der Hühnerfarm“

Feldstraße, 09427 Ehrenfriedersdorf einberufen. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein von dem Mitglied in Textform bekanntgegebene Adresse (Email-Adresse, Faxanschluss, Postanschrift) gerichtet ist.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt. Abs. 1 S. 2 bis S. 4 gelten entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern des Vorstandes, im Verhinderungsfall von den anwesenden Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied allein geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmrecht haben alle Mitglieder. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder wird durch die Vertretungsberechtigten ausgeübt; bei Stimmrechtsausübung durch einen Elternteil gilt dieses im Zweifel als von dem anderen Elternteil ermächtigt.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einen Protokollführer bzw. einen nach § 7 Abs. 3 oder Absatz 5 gewählten Schriftführer protokolliert. Sofern kein Schriftführer gewählt oder ein gewählter Schriftführer nicht anwesend ist, wird zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein Protokollführer gewählt. Das Protokoll wird von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer/Schriftführer unterzeichnet.
6. Zur Änderung der Satzung bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen aller Mitglieder des Vereins.
7. Die Beschlüsse gem. Abs. 6 können auch im schriftlichen Verfahren mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder getroffen werden.
8. Anträge sind bis 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

## **§ 9 Auslagenersatz, Aufwandsersatz, Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen**

1. Der Verein leistet seinen Mitgliedern Auslagenersatz. Auslagen sind Ausgaben, die ein Mitglied im Namen und für Rechnung des Vereins oder im eigenen Namen, aber für Rechnung des Vereins getätigt hat,

und die durch die Belange des Vereins bedingt, von diesem veranlasst oder gebilligt sind.

2. Der Verein leistet seinen Mitgliedern Aufwandsersatz für Ausgaben, die ein Mitglied in Abstimmung mit dem Vorstand im eigenen Namen und auf eigene Rechnung getätigt hat und die durch dessen Tätigkeit für den Verein veranlasst sind.
3. Die Zahlung von Vergütungen an Vereinsmitglieder oder Nicht-Vereinsmitglieder für Tätigkeiten, die nicht in der Funktion als Vorstandsmitglied ausgeübt werden, können bis zur jeweils geltenden Höhe der Ehrenamts-pauschale (§ 3 Nr. 26a EStG), für Übungsleiter bis zur jeweils geltenden Höhe der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) gezahlt werden. Die Zahlung einer Vergütung für Tätigkeiten, die in der Funktion als Vorstandsmitglied ausgeübt werden, bedarf der vorherigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung; sie ist auf den in § 31a Abs. 1 BGB genannten Betrag begrenzt.

## **§ 10 Kassen- und Rechnungswesen**

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen und müssen sämtlich durch Belege nachweisbar sein.
2. Über die Ausgaben des Vereins entscheidet der Vorstand. Er kann gemäß § 7 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 Kompetenzen auf einzelne Mitglieder oder einen Geschäftsführer übertragen.

## **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, findet die Liquidation statt. Liquidatoren sind alle Vorstandsmitglieder; § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen e. V. mit der Bestimmung, es nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamtes erfolgen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.11.2017 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Matthias Barthel  
1. Vorsitzender des ESV e. V.